



---

# Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)

**Zusammenfassende Erklärung  
(§ 10a Abs. 1 BauGB)**

**Januar 2024**

---

**ISU**

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Abwägung / Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>5</b>
3.1	Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden .....	5
3.2	Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen der Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden .....	6
<b>4</b>	<b>Planungsalternativen.....</b>	<b>8</b>

## 1 Anlass und Verfahrensablauf

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Austoßes und stellen eine wesentliche Alternative zum aus Klimaschutzgründen unverzichtbaren Ersatz fossiler Brennstoffe dar.

Die Stadt Bornheim beabsichtigt mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie, die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen rechtlichen Anforderungen und dem Stand der Technik genügende Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung sicherzustellen. Die Windenergienutzung ist dabei mit der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet in Einklang zu bringen, denn nur so kann eine rechtskonforme räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet erreicht werden.

Anlass und Ziele sind in der Begründung umfassend dargelegt.

Am 11.07.2019 hat der Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte vom 30.08. bis einschließlich 11.10.2021. Zusätzlich wurde die Planung in einer Einwohnerversammlung am 20.09.2021 erläutert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.04. bis einschließlich 30.05.2023 statt.

Am 6.9.2023 hat die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPlG Bedenken geäußert und Änderungen/Ergänzungen der Planung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gefordert. In der Beschlussvorlage 498/2023-7 wurde hierzu von der Stadt Stellung genommen.

Nachdem am 30.11.2023 der Rat den Teilflächennutzungsplan Windenergie beschlossen hat, wurde 18.10.2023 die Genehmigung von der Bezirksregierung Köln jedoch versagt.

Es gab mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln, vor allem zum Thema Denkmalschutz „Brühler Schlösser“. Ergebnis waren redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen. Am 14.12.2023 hat der Rat den Teilflächennutzungsplan Windenergie erneut beschlossen. Die Genehmigung wurde am 18.12.2023 von der Bezirksregierung Köln dann erteilt.

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung mit Dokumentation in einem Umweltbericht durchgeführt, dieser ist in der Begründung enthalten.

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende Gutachten zum Artenschutz und Denkmalschutz erstellt:

- ISU: Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I), Januar 2021
- ISU: Orientierende Artscutzerfassung, Februar 2022
- Büro STRIX: Orientierende Greif- und Großvogelerfassung, Januar 2023
- Landplan OS: Visualisierung der geplanten WEA im Bereich der Schlösser Augustusburg und Falkenlust, Mai 2023 u. November 2023

Ein wesentlicher Schritt der Umweltprüfung war zunächst ferner die Analyse von relevanten Umweltvorgaben. FFH- / Vogelschutzgebiete sind demnach (nach entsprechender Flächenentscheidung) nicht betroffen. Zu den Vorhaben sind dagegen verschiedene Festsetzungsvorgaben der Landschaftsplanung getroffen, welche in der örtlichen Planung zu berücksichtigen sind. In der Potenzialfläche 7a ist ein Naturdenkmal zu sichern.

Teilweise ist durch die vorliegende Bauleitplanung ein Landschaftsschutzgebiet berührt; aufgrund der Änderung des BNatSchG 2023 sind jedoch WEA in Landschaftsschutzgebieten bis auf Weiteres grundsätzlich nicht mehr verboten. Letzteres gilt auch schon seit Längerem hinsichtlich der Lage im Naturpark Rheinland.

In der Potenzialfläche 7a verläuft der ‚Roisdorf-Bornheimer‘ Bach. Zu diesem Fließgewässer sind zur WEA-Vorhabenplanung die geltenden wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzabstände einzuhalten. Dies gilt auch für das zugehörige festgesetzte Überschwemmungsgebiet.

Einzelne Potenzialflächen befinden sich teilweise in nachrangigen Wasserschutzgebieten mit überwindbaren Auflagen für die spätere WEA-Genehmigungsplanung.

Grundsätzlich berücksichtigt bzw. ausgeschlossen im Rahmen der vorgeschalteten Potenzialflächenanalyse wurden Waldflächen, bis auf einen kleineren Mischwald in der Potentialfläche 3; dieser kleinflächige Waldbestand ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung später zu erhalten.

Auch der Erhalt einer bestehenden Kompensationsfläche (Gehölzstreifen) in der Potentialfläche 18 ist der Vorhabenplanung auferlegt.

Des Weiteren sind schutzwürdige Biotope im Rahmen der WEA-Vorhabenplanung zu erhalten; maßgeblich sind hier insbesondere entsprechende Schutzvorgaben in der Potenzialfläche 7a.

Bezüglich des Denkmalschutz ist insbesondere das UNESCO-Welterbestätte ‚Brühler Schlösser und Park‘ in allerdings mehr als 5 km Entfernung zu den Vorhabenflächen anzuführen; eine erhebliche (visuelle) Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Direkt innerhalb der Potentialfläche 3 befindet sich hingegen konkret das Denkmal ‚Fußfall‘, welches an Ort und Stelle zu belassen und zu schützen ist.

Etwaig schutzbedürftige Kulturlandschaftsbereiche gemäß aktuellem ‚Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln‘ sind in den Vorhabenflächen dagegen nicht unmittelbar berührt; mögliche visuelle Einwirkungen auf wertgebende Bestandteile im Umfeld erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereiche sollen ggf. später zur konkreten WEA-Planung überprüft werden.

Gemäß behördlich erfolgter archäologisch-bodendenkmalpflegerischer Bewertung ist wiederum in den Vorhabenflächen eine bedeutende Bodendenkmalsubstanz vorhanden. In den nachfolgenden WEA-Verfahren zur konkreten Standortplanung ist daher das zuständige LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen.

Gemäß Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises sind schließlich im westl. Randbereich von Potenzialfläche 4 zwei Altablagerungen marginal randlich erfasst. Diese sind ggf. verortet bei späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Neben der Vorgabenermittlung erfolgte im nächsten Schritt zur Umweltprüfung eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Vorhabenflächen, insbesondere zum derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft. Überschlüssig sind demnach zusammenfassend nur geringe bis mäßige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten; mögliche Beeinträchtigungen sind nur in Potenzialfläche 7a zu erwarten.

Ein zentraler Prüfpunkt war der Besondere Artenschutz auf der Grundlage durchgeführter mehrjähriger Gutachten. Schlussendlich hat sich für die weitere Planung ergeben, dass aktuelle Abstandsregelungen des BNatSchG zu faktisch nachgewiesenen Revierzentren von Rotmilan und Rohrweihe zu berücksichtigen sind. Die Bauleitplanung wurde demnach gegenüber früheren Planständen um einige Potenzialflächen reduziert. Die erweiterten Prüfbereiche zweier Rotmilanhorste (bis zu einem

3,5 km - Radius) sollen ggf. erst im Rahmen der späteren WEA-Genehmigungsplanung überprüft werden; im Regelfall wird jedoch hier nicht von einer artenschutzrechtlichen Signifikanz ausgegangen.

Den WEA-Vorhaben werden zudem zahlreiche Maßnahmen zum Naturschutz (auch zum Artenschutz) auferlegt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben; hiermit werden dann später mögliche Eingriffe vermieden oder vor Ort kompensiert. Im Rahmen der WEA-Vorhabengenehmigung erfolgt später eine Bilanzierung nach dem Verfahren des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, im Zusammenhang mit den vorhabenbezogen zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplänen.

Neben den Natur- und Artenschutzmaßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen geprüft und konzipiert worden. Die grundsätzliche Vermeidung von WEA-Emissionen / Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf, wird demnach durch die im Rahmen der vorgeschalteten Potenzialflächenanalyse definierten Siedlungsabstände von 1.000 m berücksichtigt. Ein konkreter Nachweis ist im Rahmen der späteren WEA-Genehmigungsplanung zu erbringen. In diesem Zusammenhang können dann auch vorhabenbezogene Maßnahmen, z.B. zeitweise Abschaltungen und / oder schallreduzierte Betriebsmodi, den WEA-Vorhaben auferlegt werden.

Hinsichtlich der möglichen optisch bedrängenden Wirkung von WEA liegt bei einer Entfernung von Wohnbebauung oberhalb der dreifachen WEA-Gesamthöhe im Regelfall keine Beeinträchtigung vor; diesbezüglich sollte der gewählte 1.000 m – Siedlungsabstand also mehr als hinreichend sein.

Mögliche WEA-Auswirkungen sollen zudem später regelmäßig überwacht werden, insbesondere durch Überprüfung der Eingriffsregelung / Artenschutz sowie durch Überwachung derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen.

Schlussendlich sind durch die WEA-Vorhaben sehr positive Auswirkungen auf das überörtliche Klima (insbesondere hinsichtlich Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen) zu erwarten.

### 3 Abwägung / Auswirkungen der Planung

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach musste die Stadt Bornheim als Planungsträger die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Planung wurden alle bekannten und zugänglichen Grundlageninformationen zusammengetragen, geprüft, bewertet und alle maßgeblichen Belange berücksichtigt.

#### 3.1 Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand statt vom 30.08.21 bis 11.10.21.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hatten die folgenden Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden keine Stellungnahme abgegeben oder in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: Bundesstadt Bonn (Amt 61); Gemeindeverwaltung Alfter; Gemeindeverwaltung Swisttal; Stadtverwaltung Brühl; Gemeindeverwaltung Weilerswist; Stadtverwaltung Niederkassel; Industrie- und Handelskammer Bonn; Handwerkskammer zu Köln; Deutsche Bahn AG (DB Immobilien); Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalsforstamt Rhein-Sieg-Erf); Rheinische NETZGesellschaft mbH; Westnetz GmbH.

Folgende (wenige) Behörden und Träger öffentlicher Belange haben planungsrelevante Anregungen und Bedenken vorgebracht, welche zu berücksichtigen waren:

Die Bezirksregierung Düsseldorf sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, die Flughafen Köln Bonn GmbH und die Deutsche Flugsicherung wiesen auf das nahe gelegene Drehfunkfeuer des Flughafens Köln, sowie weitere Anlagen- und Bauschutzbereiche bzw. Hindernisfreiflächen des Flughafens hin, durch welche es zu Beeinträchtigungen bei der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen insbesondere in der Nähe von Sechtem kommen könnte. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ggf. auftretende Restriktionen berücksichtigt. Durch den Umbau des Drehfunkfeuers des Köln Bonner Flughafens auf ein Doppler Drehfunkfeuer, und der damit verbundenen Verringerung des Sicherheitsabstandes von 15km auf 7km waren jedoch weit weniger potenzielle Flächen betroffen.

Das Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung Fachbereich 01.03 des Rhein-Sieg-Kreis erhob Bedenken bezüglich des Immissionsschutzes der Potenzialflächen 13 und 14. Diese waren jedoch nicht mehr in der finalen Auswahl der Konzentrationszonen enthalten, wodurch mögliche Konflikte ausgeschlossen werden konnten. Weiterhin wurden Bedenken bezüglich der Lage einiger Konzentrationsflächen in einem Landschaftsschutzgebiet geäußert. Durch die neue Gesetzeslage ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzgebiets nicht mehr erforderlich. Letztlich wurde noch auf verschiedene Altlastenverdachtsflächen hingewiesen, welche ebenfalls im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden.

Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland äußerte Bedenken bezüglich der Betroffenheit einiger Kulturdenkmäler der Region. Hierzu wurden die Planunterlagen um die maßgeblichen Kulturdenkmäler in der Umgebung ergänzt.

Die Autobahn GmbH des Bundes bat um die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen der A555 in der Planzeichnung. Aufgrund des gewählten Maßstabs war eine Darstellung im Plan nicht möglich. Daher wurde der textliche Teil entsprechend ergänzt.

Der Landschafts- Schutzverein Vorgebirge e.V. erhob grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen insbesondere im Hinblick auf die Thematik des Artenschutzes und legte die Gründe dafür in einer umfangreichen Stellungnahme dar. Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Hierbei ergaben sich Änderungen durch die artenschutzrechtlich bestimmten Abstände der Rohrweihe und des Rotmilans.

Die SPIE SAG GmbH bat um Entfernung der Darstellung der nicht mehr im Betrieb befindlichen Richtfunkstrecke Brauweiler – Gänsehals aus dem FNP. Der Stellungnahme wurde gefolgt, und die entsprechende Darstellung aus dem FNP entfernt.

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung (z.B. Bürger) gingen Anregungen / Einwendungen von insgesamt 172 Personen ein. Da viele dieser Stellungnahmen sich inhaltlich überschneiden wurden sie zu verschiedenen Themenblöcken zusammengefasst. Auffällig war hierbei, dass sich ein Großteil der Stellungnahmen auf die beiden betroffenen Bereiche bezogen (Villerücken und Rheinebene) und Argumente für bzw. gegen die Errichtung von Windenergieanlagen entweder auf dem Villerücken oder in der Rheinebene vorgebracht wurden.

Die Stellungnahmen wurden im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung ausgewertet und abgewogen. Als Ergebnis dieser Abwägung wurden die Potenzialflächen noch einmal bewertet und reduziert. Die Konzentrationszonen für die Windenergie „Rheinebene“ und „Ville“ wurden ausgewählt und dargestellt.

### **3.2 Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen der Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden**

Die Offenlage fand im Zeitraum vom 14.04.23 bis zum 30.05.23 statt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hatten folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden keine weiteren Bedenken und / oder Anregungen vorgetragen (im Gesamtzeitraum 2015 - 2023): Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft; Landwirtschaftskammer

NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis; Rheinische NETZGesellschaft mbH; Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland- Netzplanung Standort Euskirchen; DB AG – DB Immobilien.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben planungsrelevante Anregungen und Bedenken vorgebracht, welche zu berücksichtigen waren:

Die Stadt Wesseling erhob Bedenken bezüglich der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung. Diese wurden im Rahmen der Planung jedoch bereits als weiche Tabukriterien berücksichtigt, und sollen dann im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren noch einmal überprüft und berücksichtigt werden.

Der BUND Rhein-Sieg-Kreis zeigte Bedenken in verschiedenen Aspekten der Planung. Zunächst bezogen sich diese auf die ausgewiesenen Flächenanteile welche mit 5,1% den gesetzlich vorgeschriebenen Wert von 1,8% des Stadtgebiets überschritten. Dies wurde jedoch mit der Begründung abgewogen, der Windenergie nur mit einem höheren Flächenwert substanziiell Raum verschaffen zu können. Weitere Bedenken gab es bezüglich der Berücksichtigung des Natur-, Landschafts-, und Artenschutzes. Diese Belange wurden bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplan Windenergie bereits beachtet, und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nochmals geprüft. Zusätzlich wurde eine ergänzende Auseinandersetzung zum Landschaftsschutz in der Begründung ergänzt.

Der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V. regte an, das Potenzial für Windenergie in größtmöglichem Maße auszuschöpfen und daher die Flächenwerte für WEA deutlich zu erhöhen. Nach Abwägung und Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen hielt die Stadt Bornheim jedoch an ihrer geplanten Flächenausweisung fest.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies auf mögliche Konflikte mit dem Militärflugplatz Nörvenich und einer durch eine Potenzialfläche verlaufenden Produktfernleitung hin. Auf diese wies auch die Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft mbH hin. Die hierbei vorgeschriebenen Abstände werden im Genehmigungsverfahren geprüft und angewandt. Eine Darstellung der Leitung war aufgrund der gewählten Maßstabsebene jedoch nicht möglich.

Die Autobahn GmbH des Bundes bat um die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen der A555 in der Planzeichnung. Aufgrund des gewählten Maßstabs war eine Darstellung im Plan nicht möglich. Daher wurde der textliche Teil entsprechend ergänzt. Ebenso wurden die geforderten textlichen Erläuterungen zu Bauvorhaben an Autobahnen mit in die Begründung aufgenommen.

Der Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. und der NABU Bonn. gaben zur Offenblage sehr umfangreiche Stellungnahmen ab. Es wurde insbesondere auf verschiedene Belange des Artenschutzes, Landschaftsschutzes und die Flächengröße Bezug genommen. Eine Forderung des LSV war unter anderem die Herausnahme weiterer Flächen auf dem Villerücken. Diese wurde jedoch zurückgewiesen. Weiterhin wurde die Abwägung bezüglich des Landschaftsschutzes in der Begründung des Teilflächennutzungsplans Windenergie redaktionell ergänzt, da der LSV und der NABU hier eine zu oberflächliche Auseinandersetzung mit den Thematiken und der Abwägung des Landschaftsschutzes bemängelten. Außerdem forderten der LSV und der NABU genauere Artenschutzuntersuchungen als die bisher durchgeführten. Diese sollen im Zuge der Genehmigungsplanung durchgeführt werden.

Die Firma PleDoc forderte die Darstellung der betroffenen Ferngasleitungen der OGE GmbH sowie des Kabelschutzrohr Anlagennetzes der GasLINE GmbH im FNP. Da die Maßstabsebene des FNP jedoch nicht dafür geeignet war wurde stattdessen ein entsprechender Hinweis in die Begründung mit aufgenommen. Die weiteren Hinweise sollen im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.

Der Rhein – Sieg – Kreis hatte Inhaltliche Anmerkungen zu den Planunterlagen. Daraufhin wurde die Begründung an verschiedenen Stellen ergänzt. So wurden unter anderem die Gründe die zur

Ausweisung oder Verkleinerung bestimmter Flächen führten weiter ausgeführt, und die Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes ergänzt.

Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland bemängelte eine unzureichende Analyse der Blickbeziehungen insbesondere zu den Brühler Schlössern Augustsburg und Falkenlust. Hierzu wurde bereits eine Visualisierung durch die Firma LandPlanOS durchgeführt. Weitere Untersuchungen diesbezüglich können ggf. in der Genehmigungsplanung durchgeführt werden.

Weitere Träger öffentlicher Belange gaben Hinweise, die ebenfalls in der Planung berücksichtigt wurden, jedoch nicht zu signifikanten Planungsänderungen führten, und daher hier nicht aufgeführt sind.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen über 1000 Stellungnahmen bzw. Unterschriften auf vorgefertigten Formularen oder Unterschriftenlisten ein:

- Initiative „Ville schützen“: ca. 400 Schreiben
- Initiative des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge e.V. (gegen den Standort Ville): ca. 160 Schreiben
- Initiative „Standort Ville statt Rheinebene“: ca. 400 Schreiben.
- Individuelle Schreiben: ca. 70, teilweise mit mehreren Unterschriften.

Viele der Einwendungen waren inhaltlich identisch oder zumindest überwiegend inhaltsgleich, weshalb diese in Themenblöcken zusammengefasst wurden. Hier standen vor allem technische Themen wie Immissionen, Störfälle und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund jedoch spielten auch die Themen Artenschutz und die beiden Standorte Villerücken und Rheinebene wieder eine große Rolle.

Die Stellungnahmen wurden im Anschluss an die Offenlage ausgewertet und abgewogen. Sie haben nur zu geringfügigen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt. Die Größe der beiden Konzentrationszonen für Windenergie wurde nicht verändert.

## 4 Planungsalternativen

Zur Ermittlung der bestmöglichen Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergie wurde im Vorfeld der Aufstellung des FNP eine umfangreiche Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Diese Flächen wurden dann im Laufe des Verfahrens weiter angepasst um den Belangen der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange gerecht zu werden.

Als Planungsalternative kam somit lediglich eine Unterlassung der Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplans („Null-Variante“) in Frage.

Da die Stadt Bornheim jedoch von ihrem Planungsrecht Gebrauch machen wollte, um die Windenergie auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und somit einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegen zu wirken, ist diese Alternative entfallen.